

§ 6 Stmk. MLG Einreihung

Stmk. MLG - Steiermärkisches Musiklehrergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Leiter sind in L1 oder I1/IL einzureihen.

(2) Lehrer mit Lehrbefähigung sind in L2a2 oder I2a2/IL bzw. I2a2/IIL einzureihen.

(3) Lehrer ohne Lehrbefähigung sind in I3/IL bzw. I3/IIL einzureihen.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at